

Anlage 3:

Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen / Aktivitäten) notwendig sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere:

Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

- wiss. Mitarbeiter zur Projektkoordination (bis 0,5 EG13)
- sonstiges Personal (0,25 EG8)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L-Angestellte (max. E8) beantragt werden.

Sachmittel

- Honorare für externe Experten z.B. zur Durchführung/Planung von Fachkongressen (siehe Anlage 2) (nicht für Beschäftigte/Personal des Zuwendungsempfängers)
 Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt können zusätzlich zum Honorar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) nur 2. Klasse, Flug nur Economy-Class.
- Mobilität Projektpersonal (Als Projektpersonal gelten Personen, die ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Zuwendungsempfänger haben)
 Ausgaben für Fahrt/Flug können gemäß Bundes-/Landesreisekostengesetz (BRKG/LRKG) beantragt und geltend gemacht werden.
- Aufenthalt Projektpersonal (Als Projektpersonal gelten Personen, die ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Zuwendungsempfänger haben)
 Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung können gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.
- Sachmittel Inland/Ausland
 - Verbrauchsgüter
 (Kommunikationsausgaben, Druck- und Kopierkosten, Büromaterial für Veranstaltungen etc.)



Wirtschaftsgüter

(Computer, Webcam, Headset etc.)

- Raummiete

(Miete für Tagungsräume etc.)

- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Poster, wissenschaftliche Publikationen etc.)
- Externe Dienstleistungen

(Unternehmen, die beauftragt werden, Dienstleistung und Beschaffung zu erbringen, z.B. Busunternehmen, IT-Betreuung etc.)

- Sonstiges

(Lehrmaterial, Software-Lizenzen, etc.)

Hinweis:

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Gegenstände, die der Infrastruktur deutscher Hochschulen zuzuordnen sind.

Mobilität geförderte Personen

<u>PhD/Postdoktorandinnen und Postdoktoranden-Stipendien am Forschungslehrstuhl AIMS-Ghana</u>

- Mobilitätsstipendium

für PhD-Stipendiaten und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden am AIMS-Forschungsehrstuhl für die Reise von Ghana nach Deutschland und zurück einmalig in Höhe 1.125 Euro/Person

Ausgaben für die An- und Abreise vom afrikanischen Wohnsitz zum AIMS-Zentrum Ghana zu Stipendienantritt und -ende können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Forschungsaufenthalte in Deutschland und Ghana

- Mobilitätsstipendium

für Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Dozentinnen und Dozenten für die Reise zu Kurzaufenthalten von Ghana nach Deutschland und zurück einmalig in Höhe 1.125 Euro/Person

Das Mobilitätsstipendium ist im Rahmen einer Stipendienvereinbarung bzw. eines Stipendienbescheids als Leistung vorzusehen. Mit dem Mobilitätsstipendium sind alle im Zusammenhang mit der Reise stehenden Ausgaben (z.B. für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherungen) abgegolten.

- Mobilitätspauschale

Für die Reise von **Deutschland an ein anderes AIMS-Zentrum** kann pro Person eine einmalige länderbezogene Mobilitätspauschale wie folgt beantragt und geltend gemacht werden:



Ruanda 1.200 Euro
Kamerun 1.525 Euro
Senegal 1.025 Euro
Südafrika 1.550 Euro

- Die Mobilitätspauschale entsteht am ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste nachzuweisen. Mit den Mobilitätspauschale sind die mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.
- Ausgaben für Mobilität im Rahmen von innerafrikanischen Reisen (Süd-Süd-Austausch)
 können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Lehraufenthalte (bis 1 Monat)

- Mobilitätspauschale für Lehraufenthalte in Deutschland
 Für die Reise von Ghana nach Deutschland und zurück kann für Studierende, PhD Studierende,
 Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, erfahrene Wissenschaftlerinnen und
 Wissenschaftler der AIMS-Zentren einmalig eine Mobilitätspauschale in Höhe von 1.125
 Euro/Person beantragt und geltend gemacht werden.
- Mobilitätspauschale für Lehraufenthalte in Ghana
 Für die Reise von Deutschland nach Ghana und zurück kann für Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, promovierte
 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Dritte eine einmalige Mobilitätspauschale in Höhe von 1.125 Euro/Person beantragt und geltend gemacht werden.
- Mobilitätspauschale

Für die Reise von **Deutschland an ein anderes AIMS-Zentrum** kann pro Person eine einmalige länderbezogene Mobilitätspauschale wie folgt beantragt und geltend gemacht werden:

Ruanda 1.200 Euro
Kamerun 1.525 Euro
Senegal 1.025 Euro
Südafrika 1.550 Euro

- Die **Mobilitätspauschale** entsteht am ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste nachzuweisen. Mit den Mobilitätspauschale sind die mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.
- Ausgaben für Mobilität im Rahmen von innerafrikanischen Reisen (Süd-Süd-Austausch) können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

<u>Teilnahme an Veranstaltungen (Fachkongressen, Workshops etc.)</u>

Mobilitätspauschale für Teilnehmende von Veranstaltungen
 Pro Teilnehmenden kann für die Reise von Deutschland nach Ghana und von Ghana nach
 Deutschland einmalig eine Mobilitätspauschale in Höhe von 1.125 Euro beantragt und geltend gemacht werden.



- Mobilitätspauschale

Für die Reise von **Deutschland an ein anderes AIMS-Zentrum** kann pro Person eine einmalige länderbezogene Mobilitätspauschale wie folgt beantragt und geltend gemacht werden:

Ruanda 1.200 Euro
Kamerun 1.525 Euro
Senegal 1.025 Euro
Südafrika 1.550 Euro

- Die Mobilitätspauschale entsteht am ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste nachzuweisen. Mit den Mobilitätspauschale sind die mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.
- Ausgaben für Mobilität im Rahmen von innerafrikanischen Reisen (Süd-Süd-Austausch) können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Aufenthalt geförderte Personen

<u>PhD/ Postdoktorandinnen und Postdoktoranden-Stipendien am Forschungslehrstuhl AIMS-</u>Ghana

 Aufenthaltsstipendium (Stipendienlaufzeit i.d.R. 3 Jahre)
 für mind. zwei PhD-Stipendiaten (Doktorandinnen und Doktoranden) am AIMS-Forschungsehrstuhl in Ghana in Höhe von 1.275 Euro/Monat

Sollte ein ausländischer **PhD-Stipendiat** während der Stipendienlaufzeit für max. 5 Monate nach Deutschland kommen, erhält er für diese Zeit in Deutschland 1.200 Euro/Monat.

- ➤ Das Aufenthaltsstipendium sowie die **Studiengebühren** sofern nachweislich Studiengebühren anfallen sind im Rahmen einer Stipendienvereinbarung bzw. eines Stipendienbescheids als Leistung vorzusehen.
- ➤ Die Ausgaben für eine **Krankenversicherung** können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.
- Aufenthaltsstipendium (Stipendienlaufzeit i.d.R. 2 Jahre)
 für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden am AIMS-Forschungsehrstuhl in Ghana in Höhe von 1.775 Euro/Monat

Sollte eine ausländische **Postdoktorandin /** ein ausländischer **Postdoktorand** während der Stipendienlaufzeit für max. 5 Monate nach Deutschland kommen, erhält sie / er für diese Zeit in Deutschland **2.000 Euro/Monat**.



- > Das Aufenthaltsstipendium ist im Rahmen einer Stipendienvereinbarung bzw. eines Stipendienbescheids als Leistung vorzusehen.
- ➤ Die Ausgaben für eine **Krankenversicherung** können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden

Forschungsaufenthalte in Deutschland

- Aufenthaltsstipendium für

Studierende		Doktoranden		Promovierte Wissenschaftler, Postdoktoranden, Dozenten	
Monatsrate	Tagessatz im Folgemonat	Monatsrate	Tagessatz im Folgemonat	Monatsrate	Tagessatz im Folgemonat
(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)
861	29	1.200	40	2.000	67

- Das Aufenthaltsstipendium ist im Rahmen einer Stipendienvereinbarung bzw. eines Stipendienbescheids als Leistung vorzusehen.
- Die Ausgaben für eine Krankenversicherung können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, für den Aufenthalt in Deutschland eine Gruppenversicherung über den DAAD abzuschließen.

Forschungsaufenthalte in Ghana

- Aufenthaltsstipendium für

Studierende		Doktoranden		Promovierte Wissenschaftler, Postdoktoranden, Dozenten
Monatsrate	Tagessatz im Folgemonat	Monatsrate	Tagessatz im Folgemonat	Ausgaben für den Aufenthalt nach den Grundsätzen der
(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
1.275	43	1.775	59	Орагваниси

> Das Aufenthaltsstipendium ist im Rahmen einer Stipendienvereinbarung bzw. eines Stipendienbescheids als Leistung vorzusehen.



➤ Die Ausgaben für eine **Krankenversicherung** können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

<u>Lehraufenthalte in Deutschland (bis 1 Monat)</u>

Aufenthaltspauschale

Für den Lehraufenthalt von Doktorandinnen und Doktoranden, promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Postdoktoranden, Dozentinnen und Dozenten und erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland kann eine Aufenthaltspauschale in folgender Höhe beantragt und geltend gemacht werden:

Status	Tagessatz (Aufenthalt bis 22 Tage) (Euro)	Monatsrate (Euro)
PhD-Studierende	54	1.200
Promovierte Wissenschaftler, Postdoktoranden, Dozenten	89	2.000
Erfahrene Wissenschaftler (vergleichbar dt. Habilitierte)	96	2.150

- ➤ Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes (für den gesamten Aufenthalt) und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.
- Die Ausgaben für eine Krankenversicherung können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, für den Aufenthalt in Deutschland eine Gruppenversicherung über den DAAD abzuschließen.

Lehraufenthalte in Ghana (bis 1 Monat)

- Für Lehraufenthalte von Doktorandinnen und Doktoranden in Ghana kann eine Aufenthaltspauschale in Höhe von 43Euro/Tag (bis zum 22. Tag) bzw. in Höhe von 1.275 Euro/Monat (ab dem 23. Tag) beantragt und geltend gemacht werden.
 - ➤ Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes (für den gesamten Aufenthalt) und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.
- Ausgaben für Aufenthalte für promovierte Wissenschaftler, Postdoktoranden und Dozenten können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.



Teilnahme an Veranstaltungen (Fachkongressen, Workshops etc.)

- Für die Teilnahme an Veranstaltungen an einem anderen AIMS-Zentrum kann folgende Aufenthaltspauschale beantragt und geltend gemacht werden.

Land	Tagessatz (Aufenthalt bis 22 Tage) (Euro)	Monatsrate (Euro)
Ruanda	57	1.275
Kamerun	57	1.275
Senegal	60	1.325
Südafrika	51	1.125

- ➤ Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes (für den gesamten Aufenthalt) und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.
- ➤ Die Ausgaben für eine **Krankenversicherung** können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

Aufenthalte an einem anderen AIMS-Zentrum (bis 1 Monat)

Ausgaben für Aufenthalte im Rahmen des **Süd-Süd-Austauschs** können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht werden.

An- und Abreisetag sollen jeweils separat als ein Tag geltend gemacht werden.